



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**33. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 26.09.2007** | **Nummer 9**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
50	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	45
51	Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung der Städte Arnsberg und Sundern zur Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren bei Gefahrguteinsätzen	45
52	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ CITKOMM“	47
53	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: UVP-Pflicht einer Gewässerentnahme (Wassergewinnungsanlage „Im Hennenohl“ in Bestwig Velmede)	47
54	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig	48
55	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	48
56	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	49
57	Aufgebot Sparkassenbücher und Sparkassenzertifikat	49

## 50 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ER-SATZBESTIMMUNG

Herr Rötger Belke-Grobe ist am 17. August 2007 verstorben.

Als Nachfolger von Herrn Belke-Grobe stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S.454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622),

Herrn Ulrich Lutter, Latrop 61,  
57392 Schmallenberg,

fest. Herr Lutter ist unter lfd. Nummer 52 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ausdrücklich genannter Ersatzbewerber für den Verstorbenen.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 03.09.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

## 51 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG DER STÄDTE ARNSBERG UND SUNDERN ZUR ZUSAMMENARBEIT DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN BEI GEFAHRGUTEINSÄTZEN

### § 1 Grundlage

Die Städte Arnsberg und Sundern schließen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

einen Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit bei Gefahrguteinsätzen auf Grundlage des § 1 FSHG vom 10.02.1998 in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NW vom 03.02.2004 (SGV. NRW 213).

Dieser Vertrag soll die Effektivität und die Leistungsfähigkeit beider Feuerwehren steigern und ihre Zusammenarbeit fördern.

### § 2 Technische Ausstattung

- 2.1 Die Städte Arnsberg und Sundern halten bei ihren Feuerwehren je einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G 2), gemäß DIN 14555 vor. Derartige Fahrzeuge dienen zur Gefahrenabwehr bei Unfällen mit atomaren, chemischen oder biologischen Stoffen.
- 2.2 Gemäß § 1 FSHG sind v. g. Kommunen zur Vorhaltung solcher Gerätschaften verpflichtet. Durch Ansiedlung von Industriebetrieben, welche Gefahrgutstoffe verarbeiten oder lagern, bzw. durch den Verkehr auf der Bundesautobahn und dem Netz der Deutschen Bahn AG in der Stadt Arnsberg ist eine besondere Vorhaltung von Gerätschaften zur Bekämpfung von Gefahrgutunfällen notwendig.

### § 3 Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit

- 3.1 Die Stadt Sundern überstellt (am .....) das Feuerwehrfahrzeug GW-G 2 an die Stadt Arnsberg. Dieses Fahrzeug geht in das Eigentum der Stadt Arnsberg über. Die Stadt Sundern erhält hierfür von der Stadt Arnsberg einen Betrag von 25.000,00 €.

Technische Daten des Fahrzeugs:

Fahrgestell:	VW/MAN
Typ:	8-150 Diesel
Aufbauhersteller:	Schmitz
Baujahr:	1991
Amtl. Kennzeichen:	HSK-2148
Laufleistung:	6.500 km

- 3.2 Die Stadt Arnsberg veräußert nach Überstellung des GW-G 2 der Stadt Sundern ihr Fahrzeug.

Technische Daten des Fahrzeugs:

Fahrgestell:	Magirus
Typ:	M130M8FL Diesel
Aufbauhersteller:	Magirus
Baujahr:	1981
Amtl. Kennzeichen:	HSK-2162
Laufleistung:	10.550 km

Der Verkaufserlös fließt dem Haushalt der Stadt Arnsberg zu.

- 3.3 Die Stadt Sundern behält aus Beständen der Fahrzeugbeladung des GW-G 2 die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Sicherstellung des Grundschutzes bzw. zur Durchführung von Erstmaßnahmen im Stadtgebiet von Sundern. Die Normbeladung des GW-G 2 wird aus Beständen der Stadt Arnsberg entsprechend ergänzt.
- 3.4 Die Stadt Arnsberg verpflichtet sich, bei Gefahrguteinsätzen mit dem o. g. Fahrzeug überörtlich im Stadtgebiet von Sundern tätig zu werden.
- 3.5 In die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Sundern ist die Gefahrgut-Einheit (GSG-Einheit) der Feuerwehr der Stadt Arnsberg als Einsatzmittel aufgenommen. Im Besonderen sind dies Einsätze beim Alarmstichwort „Gefahrguteinsatz 2“ (GSG 2).
- 3.6 Alle weiteren darüber hinausgehenden Einsätze erfolgen auf Anordnung des jeweils zuständigen Einsatzleiters der Feuerwehr der Stadt Sundern.
- 3.7 Die Feuerwehr der Stadt Arnsberg stellt für Übungen innerhalb der Stadt Sundern entsprechende Mannschaften und Geräte kostenlos zur Verfügung.

#### **§ 4 Zuständigkeit bei Einsätzen in der Stadt Sundern**

- 4.1 Die Zuständigkeit bei Einsätzen im Stadtgebiet Sundern obliegt nach wie vor der Feuerwehr der Stadt Sundern.
- 4.2 Die Einsatzleitung liegt bei den Führungskräften der Feuerwehr der Stadt Sundern.

#### **§ 5 Kostenträger und Kostenersatz**

- 5.1 Die Stadt Sundern ist nach § 40 FSHG Kostenträger für die Einsätze in ihrem Stadtgebiet.
- 5.2 Soweit die Feuerwehr der Stadt Arnsberg nicht nach § 25 FSHG tätig geworden ist, sind die Einsatzkosten inklusive der Sachaufwendungen an die Stadt Arnsberg zu erstatten.
- 5.3 Die Stadt Sundern kann von Verursachern Ersatz für durch die Einsätze entstandene Kosten nach § 41 FSHG verlangen. In diesem Rahmen wird die Stadt Sundern in eigener

Zuständigkeit auch die Kosten des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg einfordern.

#### **§ 6 Unterhaltung des Fahrzeugs**

- 6.1 Das Fahrzeug wird mit Unterzeichnung dieses Vertrages Eigentum der Stadt Arnsberg.
- 6.2 Die Kosten für Fahrzeugunterhaltung (insbesondere Kfz-Versicherung, Inspektionen sowie jegliche Art von Instandsetzungs- und Reparaturkosten) trägt die Stadt Arnsberg.

#### **§ 7 Ersatzbeschaffung**

- 7.1 Durch die Überlassung des GW-G 2 der Stadt Sundern im Jahr 2006 verlagert sich die Ersatzbeschaffung gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Arnsberg in das Jahr 2017.
- 7.2 Die Anschaffung von besonderen Gerätschaften (> 500,00 €), die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind, kann nur mit der Zustimmung beider Vertragsparteien geschehen. Die Anschaffungskosten werden dann von der Stadt Arnsberg zu 2/3 und von der Stadt Sundern zu 1/3 übernommen.

#### **§ 8 Haftungsausschlüsse**

- 8.1 Die Stadt Arnsberg kann nicht für Schäden, welche aufgrund von Verzögerungen, z. B. durch Witterungseinflüsse, Verkehrssituationen, Personalmangel, entstehen, haftbar gemacht werden.
- 8.2 Die Haftung bei Einsätzen der Feuerwehren regeln die §§ 4 und 12 FSHG.
- 8.3 Liegen gleichzeitig Gefahrguteinsätze in Arnsberg und Sundern vor, ist die Stadt Arnsberg nicht zur Hilfeleistung innerhalb der Stadt Sundern verpflichtet.
- 8.4 Steht der GW-G 2 aus technischen Gründen, z. B. Wartung oder Reparatur, nicht zur Verfügung, wird die Leitung der Feuerwehr der Stadt Sundern unverzüglich informiert. Eine Verpflichtung für die Stadt Arnsberg zur Hilfeleistung besteht während dieser Zeit nicht.
- 8.5 Die Stadt Arnsberg ist von jeglichen Schadensersatzansprüchen freigestellt.

**§ 9  
Änderungen**

- 9.1 Jede Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Schriftform.

**§ 10  
Laufzeit**

- 10.1 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2017.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

- 11.1 Dieser Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- 11.2 Die Alarm- und Ausrückeordnungen der Städte Arnsberg und Sundern gelten hiermit als ergänzt und geändert.

Arnsberg, 22.06.2006  
Hans-Josef Vogel  
Bürgermeister der  
Stadt Arnsberg

Sundern, 26.06.2006  
Friedhelm Wolf  
Bürgermeister der  
Stadt Sundern

Johannes Rahmann  
1. Beigeordneter der  
Stadt Arnsberg

Meinolf Kühn  
1. Beigeordneter der  
Stadt Sundern

**Genehmigt** gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung .

Meschede, 24.08.2007  
11/ 15.12-03/2 –  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Ramspott

**Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.**

**Meschede, 24.08.2007**  
**Hochsauerlandkreis**  
**Der Landrat**  
**als untere staatliche Verwaltungsbehörde**  
**Im Auftrag**  
**gez. Ramspott**

---

**52 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „KDVZ CIT-KOMM“**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 34 vom 25.08.2007 unter lfd. Nr. 612 auf Seite 318 die 4. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Cit-komm“ vom 15.12.1997 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

**53 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER HOCHSAUERLANDWASSER GMBH, MESCHEDEN, VOM 15.12.2006 AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEMÄß § 7 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) ZUR ENTNAHME VON GRUNDWASSER AUS DER WASSERERGEBUNGSANLAGE „IM HENNENOHL“ FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG**

Die Hochsauerlandwasser GmbH betreibt im Hochsauerlandkreis, im Ortsteil Bestwig-Velmede, Zuflussgebiet der Ruhr, Gemarkung Velmede, Flur 22 Flurstück 774, eine Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels Tiefbohrung und Flachbrunnen entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 410.000 m³/a.

Um diese Anlage weiter betreiben zu können, hat die Hochsauerlandwasser GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Bei der Wasserentnahme handelt es sich um ein der Nr. 4 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG (Bund) besteht.

Die Prüfung des Antrages der Hochsauerlandwasser GmbH auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung der Umwelt durch die Wasserförderung und Wasserentnahme der Hochsauerlandwasser GmbH nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme sind keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 28.08.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 12 (180/06)  
Im Auftrag

Mehwald

---

## **54 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“ BESTWIG**

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für

**Donnerstag, den 18.10.2007, 19.00 Uhr,**

in das Hotel Nieder in Heringhausen, Bestwiger Strasse 62 ein.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Benennung eines Vorstandsmitglieds zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Satzungsänderung dahingehend, dass zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auch ein Nichtmitglied der Fischereigenossenschaft gewählt werden kann (§ 10 Abs. 1 S. 2)
4. Satzungsänderung dahingehend, dass Bekanntmachungen künftig auch in der ortsüblichen Presse erfolgen können (§ 17).

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen. Gemäß § 7 Abs. 2 der

Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, 22.09.2007

Gottfried Freiherr von Lüninck  
Vorsitzender

---

## **55 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

1.  
Gegen Andreas Närdemann, zuletzt wohnhaft: Am Holtkamp 50, 59077 Mann - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 13.07.2007 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/099.40603.8**

Meschede, 28.08.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Winkel

2.  
Gegen Andrej Stromberger, zuletzt wohnhaft: Vinzenzstr. 61, 59368 Werne Mann - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 30.08.2007 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 15, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 15, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/089.25993.2 / Sb 10**

Meschede, 07.09.2007

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag  
Kropf

---

## **56 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 345 018 956 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 29.08.2007

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

## **57 AUFGEBOT SPARKASSENBÜCHER UND SPARKASSENZERTIFIKAT**

1.  
Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 300 339 603, 361 018 773 und 461 202 723 sind abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 22.08. und 03.09.2007

2.  
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Dynamik-Sparkassenzertifikat Nr. 300 269 495 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenzertifikates erfolgen.

Brilon, 06.09.2007

SPARKASSE HOCHSAUERLAND